

## **BGer 6B\_784/2016 vom 31. August 2016**

Bundesgericht, 2016-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_784\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_784_2016)

FR: TF 6B\_784/2016 du 31 août 2016

IT: TF 6B\_784/2016 del 31 agosto 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Vorinstanz trat am 9. Juni 2016 auf eine Beschwerde nicht ein, weil der Beschwerdeführer die Prozesskaution nicht bezahlt hatte. Soweit überhaupt verständlich, macht er vor Bundesgericht u.a. geltend, "zahlungsunfähig gegenüber diesen gesetzeslosen Machenschaften" zu sein. Indessen behauptet er selber nicht, das Obergericht auf seine angeblich schlechte finanzielle Lage aufmerksam gemacht und sie nachgewiesen zu haben. Folglich ist von vornherein nicht ersichtlich, inwieweit der angefochtene Entscheid gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer Begründung, die der Vorschrift von Art. 42 Abs. 2 BGG genügt, im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Nachdem von ihm ein Kostenvorschuss verlangt wurde, macht er im Wesentlichen geltend, "er könne auf diese Zahlung nicht eingehen", er habe "schon genügend Gerichtskosten bezahlt" und er sei "nicht bereit" und/oder "nicht in der Lage", "für solche ungelöste Probleme anderer zu bezahlen" (act. 8). Soweit diese Eingabe ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sein soll, ist es abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.